Satzung des Verein zur Förderung des Hermann-Keiner-Hauses e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Hermann-Keiner-Hauses Dortmund e.V.".

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Kultur- und Freizeitangebote (offene Altenhilfe) für alle Menschen im gesamten Hermann-Keiner-Haus.
 - b) die Schaffung von Angeboten der ehrenamtlichen Betreuung und Begleitung für alle Menschen im Hermann- Keiner-Haus,
 - c) die Förderung und Unterstützung sowie der Ergänzung des Angebotes der gemeinnützigen stationären Altenpflegeeinrichtung "Hermann-Keiner-Haus" in Trägerschaft der Seniorenwerk Am Mergelteich gGmbH durch eigene Maßnahmen und Angebote.
 - d) Die Förderung und Unterstützung sowie der Ergänzung des Angebotes der Seniorenwohnanlage in Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins Pädagogisch Soziales Zentrum Dortmund e.V. durch eigene Maßnahmen und Angebote.
 - e) die Schaffung eines Therapiefonds zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen insbesondere für die Inanspruchnahme von Therapien und Maßnahmen der anthroposophischen Medizin
- 4. Anliegen des Vereins ist es, die Altenhilfe auf Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners zu fördern. Die freie, sich selbst bestimmende Persönlichkeit und Individualität des Menschen soll in allen Tätigkeiten besondere Beachtung finden.
- 5. Der Verein kann sämtliche Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind. Zur Verwirklichung seiner Ziele kann sich der Verein an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen oder solche erwerben, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sind.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Beiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei vereinsschädigendem Verhalten, jedem nicht nur unerheblichen Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe und bei jeglichem Verhalten, welches sich gegen den Vereinsfrieden und das dialogische und friedliche Miteinander richtet. Weiter kann die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes enden. Dies kann neben den vorgenannten Gründen insbesondere auch bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung, sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit erfolgen.
- (4) Im Falle des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss.
- (5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, gegebenenfalls Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mithilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

§5 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal stattfinden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beantragen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform (E-Mail, Post, Fax) einberufen.

- 3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, oder einer durch ihn zu bestimmenden Person. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Die Stimmvertretung für natürliche Personen ist mit einer schriftlichen Vollmcht möglich. Jede Person kann maximal ein Mitglied vertreten. Juristische Personen werden durch Mitglieder der Vertretungsorgane auf Basis einer schriftlichen Vollmacht vertreten, welcher dem Versammlungsleiter vor der Versammlung vorzulegen ist.
 - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von ¾ der gültigen abgegebenen Stimmen.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform oder schriftlich gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die mit dem entsprechenden Votum der Mitglieder versehen innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückzusenden sind. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Es gelten die Mehrheitsverhältnisse dieser Satzung entsprechend. Im Falle der geheimen Abstimmung ist die Einhaltung der geheimen Stimmabgabe durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Übersendung fest verschließbarer Umschläge) zu gewährleisten. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- 5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird und den Mitgliedern zugesandt werden soll.
- 6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - jährliche Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassungen über Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§7 Vorstand

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die auch Mitglieder des Vorstandes sein können.
- 3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode zu kooptieren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstand in seiner verbleibenden Besetzung beschlussfähig.
- 5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen gemäß §26 BGB.

- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch in Textform (z. B. per E-Mail, SMS, Whats App) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- 7. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Wunsch pro Kalenderjahr eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten einkommenssteuerfreien Jahrespauschale gewährt werden.
- 8. Der Vorstand kann zur Erfüllung einzelner Bereiche seiner Aufgaben auch Geschäftsführer, besondere Vertreter oder sonstige Beschäftigte einstellen, die angemessen in den Grenzen der AO vergütet werden können (hauptamtliche Tätigkeit).
- 9. Die Haftung der Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als solche ist im Verhältnis zu den Mitgliedern bzw. dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Sie sind von einer gesamtschuldnerischen Haftung befreit.
- 10. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.

§8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Seniorenwerk Am Mergelteich gGmbH". Sollte diese Gesellschaft nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vermögen an den Verein "Pädagogisch Soziales Zentrum Dortmund e.V.". Die Gesellschaft bzw. der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§9 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen oder Ergänzungen durch das Vereinsregister oder sonstige Behörden angeregt werden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.09.2023.